

Ersuchen um Verpflichtungserklärung für besuchsweise Einreise

1. Angaben zum Gastgeber

Name		
Vorname(n)		
Geburtstag	Geburtsort/Land	Staatsangehörigkeit
Identitätsdokument (Art/Nummer)/Aufenthaltstitel(Nur bei Ausländern)		
wohnhaft in (Ort, Straße, Hausnummer)		

2. Angaben zum Besucher

Name		
Vorname(n)		
Geburtstag	Geburtsort/Land	Staatsangehörigkeit
Reisepass Nr.		
wohnhaft in		
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Gastgeber		
begleitende Person, nur Ehegatte (Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht)		
begleitende Kinder (Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht)		

beabsichtigtes Einreisedatum		

3. Weitere Angaben zum Gastgeber

Anschrift der Wohnung, soweit der Besucher nicht in der Wohnung des Gastgebers untergebracht werden soll:

Mieter

Eigentümer

Arbeitgeber:

4. Erklärungen

Ich wurde auf die Freiwilligkeit meiner Angaben sowie auf den Umfang der eingegangenen Verpflichtung nach den §§ 66, 67 und 68 des Aufenthaltsgesetzes hingewiesen, insbesondere auf

- den Umfang und die Dauer der Haftung,
- die Notwendigkeit von Krankenversicherungsschutz,
- die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, falls ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme, sowie
- die Strafbarkeit vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben (§ 95 des Aufenthaltsgesetzes; Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Mir ist bekannt, dass ich zur Fertigung der Verpflichtungserklärung unter Vorlage meines Reisepasses bzw. Personalausweises sowie der erforderlichen Unterlagen¹ zum Nachweis meiner Bonität persönlich bei der Ausländerbehörde vorzusprechen habe. Vertretungsvollmachten können nicht akzeptiert werden.

Datum: _____

(Unterschrift)

- 1) Lohn-/Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate; bei Rentnern: Rentenbescheid; bei Selbständigen und freien Berufen: aktueller Steuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters; sowie ggfls. weitere Einkommensnachweise (z.B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Zusätzliche Hinweise:

§ 66 Aufenthaltsgesetz (Auszug)

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

§ 68 Aufenthaltsgesetz (Auszug)

- (1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.